

## **BGer 9C\_292/2021 vom 31. Mai 2021**

Bundesgericht, 2021-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_292\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_292_2021)

FR: TF 9C\_292/2021 du 31 mai 2021

IT: TF 9C\_292/2021 del 31 maggio 2021

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_292/2021

Urteil vom 31. Mai 2021

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiberin Oswald.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich,

Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich

vom 12. März 2021 (IV.2020.00542).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 20. April 2021 (Poststempel),

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 21. April 2021 an A.\_\_\_\_\_, worin diese aufgefordert wurde, das angefochtene Urteil bis spätestens am 21. Mai 2021 beizubringen und worin sie darauf aufmerksam gemacht wurde, dass ihre Beschwerde den gesetzlichen Formerfordernissen hinsichtlich Begehren und Begründung nicht zu genügen scheine, was nur innert der Rechtsmittelfrist verbessert werden könne,

in die daraufhin von A. \_\_\_\_\_ am 18. Mai 2021 eingereichte Eingabe und das nachgereichte Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 12. März 2021,

in Erwägung,

dass das kantonale Gericht die leistungsabweisende Verfügung der IV-Stelle des Kantons Zürich vom 22. Juni 2020 insbesondere nach einlässlicher Würdigung der medizinischen Akten geschützt hat,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die beiden Eingaben der Beschwerdeführerin diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügen, da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthalten und den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen des kantonalen Gerichts im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass die Beschwerdeergänzung vom 18. Mai 2021 zudem nach Art. 100 Abs. 1 BGG verspätet ist (Fristablauf am 12. Mai 2021), weshalb sie zum Vornherein ausser Acht zu bleiben hat,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 31. Mai 2021

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Die Gerichtsschreiberin: Oswald

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.